

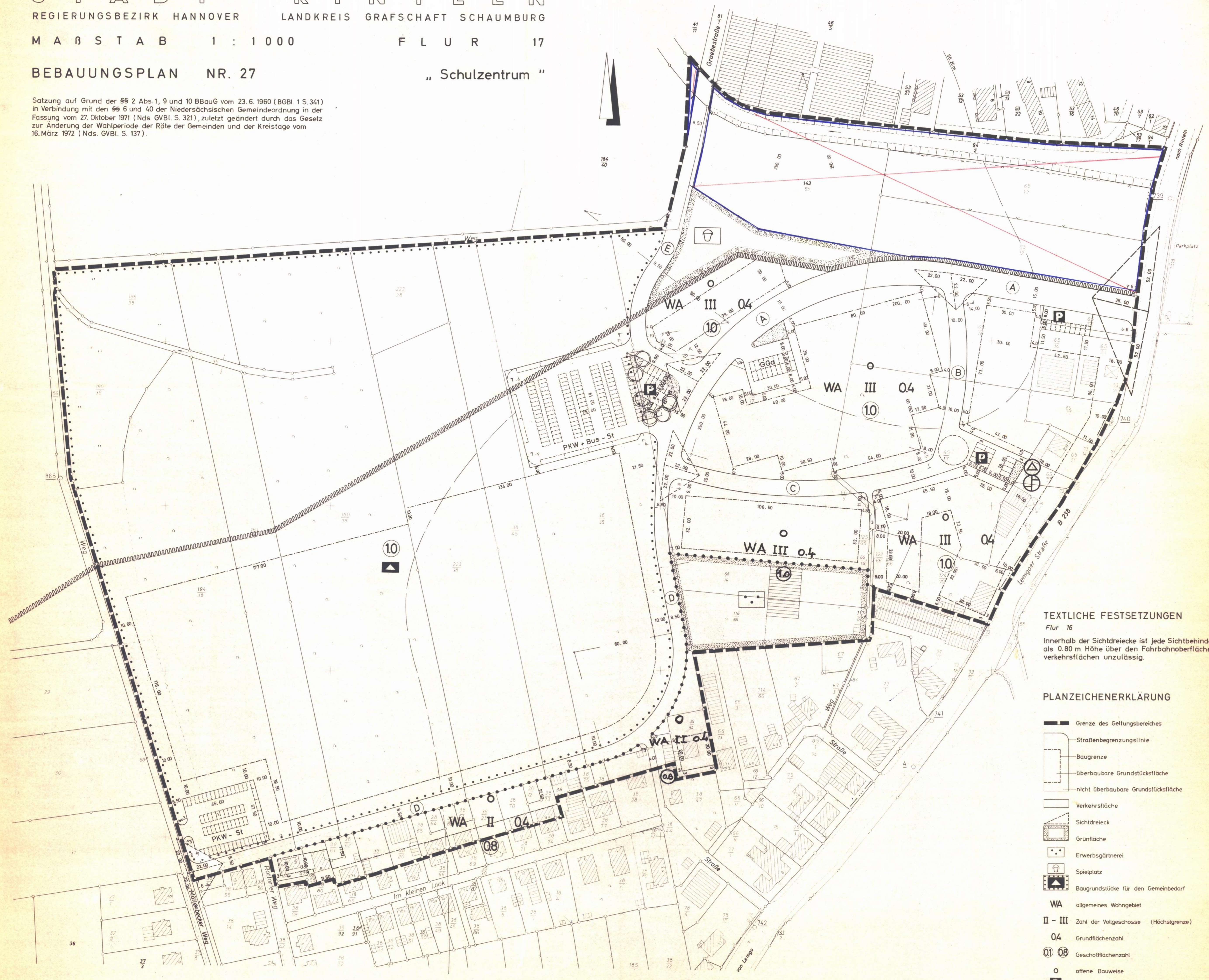
STADT RINTELN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1000 FLUR 17

BEBAUUNGSPLAN NR. 27 „Schulzentrum“

Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 16. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137).



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 Flur 16
 Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtbehinderung in mehr als 0.80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsfläche
- Sichtdreieck
- Grünfläche
- Erwerbsgärtnerei
- Spielplatz
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- WA** allgemeines Wohngebiet
- II - III** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 04** Grundflächenzahl
- 01 08** Geschosflächenzahl
- O** offene Bauweise
- P** öffentliche Parkfläche
- St** Stellplätze
- GGa** Gemeinschaftsgaragen
- Versorgungsfläche Pumpstation
- Versorgungsfläche Umformstation
- Baumpflanzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.

NACHRICHTLICH

Sichtdreieck
 südliche Begrenzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entspr. Hochwasserbehördlicher Genehmigung nach § 74 NWG vom 31.5.1972 unter 503 - 62023 - 03106

PLAN - UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.7.1972).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.
 Rinteln, den 7. Jan. 1973 (I.S.)
gez. Frieschmann

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 20. September 1972 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 12. bzw. 14. Oktober 1972 ortsüblich durch 3 Tageszeitschriften bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 21. Oktober 1972 bis einschli. 23. November 1972 öffentlich ausgelegen.
 Rinteln, den 24. November 1972

 Stadtdirektor



Der vom Rat der Stadt Rinteln in der Sitzung vom 10. Dezember 1972 beschlossene Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 76/73 - vom heutigen Tage mit Maßgabe genehmigt.
 Hannover, den 20.7.73
 Der Regierungspräsident in Hannover
 Im Auftrage:
gez. Reinhold

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
 Rinteln, den 12. Juli 1972
ARCHITEKT BDA HANS BÜNDITZEN
 ORTSPLANER
 RINTELN/WESER
[Signature]

Der Rat der Stadt Rinteln hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10. Dezember 1972 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
 Rinteln, den 20. Dezember 1972

 Bürgermeister Stadtdirektor



Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 25.4.1973 durch das Amtsblatt der Regierung Nr. 40 bekanntgemacht worden.
 Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom 25.4.1973 öffentlich ausgelegt.
 Nach Ablauf dieser in der Hausatzung der Stadt vorgesehenen Auslegungsdauer wurde der Bebauungsplan am 25.4.1973 rechtsverksam.
 Rinteln, den 4.4.1973 (I.S.)

 Stadtdirektor